

zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, in den politischen und juristischen Theorien und in der aktiven Teilnahme der Werktätigen an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle wichtiger Gesetze. Gleichzeitig nimmt das R. selbst aktiven Einfluß auf den Verlauf der gesellschaftlichen Entwicklung. Es fördert z. B. die Herausbildung einer sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin, die Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral und stimuliert das Verantwortungsgefühl des einzelnen für das Ganze. Das R. wird letztlich durch die materiellen Lebensbedingungen der sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Zugleich wirken die sozialpolitischen und ideellen Lebensbedingungen der Gesellschaft, insbesondere die Klassen- und Machtverhältnisse, die politischen, moralischen und philosophischen Anschauungen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sowie die Traditionen und die internationalen Beziehungen der Arbeiterklasse und ihres Staates auf das R. ein. Die theoretische Grundlage des R. ist die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie als Teil des Marxismus-Leninismus. Das R. entwickelt sich im Verlaufe des revolutionären Kampfes der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei. Es entsteht auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus, der wissenschaftlichen Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Erfahrungen der Arbeiterklasse im revolutionären Klassenkampf zum Sturz der Ausbeuterordnung und zur Errichtung der Diktatur des Proletariats. Mit der Errichtung der politischen Macht der Arbeiterklasse wird das R. der Arbeiterklasse immer mehr zu dem in der Gesellschaft herrschenden R. Die Entwicklung des R. ist eine ständige Aufgabe der gesamten politischen Organisation der Gesellschaft. Der —> *sozialistische Staat* hat dabei eine besondere Verantwor-

tung. Die* Vermittlung von Rechtskenntnissen und die Rechtserziehung sind wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung des R. Der Inhalt des sozialistischen Rechts muß den Werktätigen von der marxistisch-leninistischen Partei sowie von den staatlichen und gesellschaftlichen Organen gezielt vermittelt werden. Große Bedeutung erlangt dabei die Rechtserziehung der Jugend.

Rechtsfähigkeit -> *Zivilrecht*

Rechtsnorm: vom Staat in bestimmter Form erlassene oder sanktionierte allgemeinverbindliche Regel, in der sich der Wille der politisch herrschenden Klasse verkörpert und die darauf zielt, grundlegende Gesellschaftsverhältnisse ihren Interessen gemäß zu regulieren, zu gestalten und zu schützen. Im Unterschied zu anderen sozialen Normen (z. B. der Moral, der Gewohnheit, der Tradition oder der von gesellschaftlichen Organisationen) wird die Einhaltung der R. auf Grund staatlicher Autorität, wenn erforderlich mit Hilfe von Zwang, verwirklicht. Die R. beinhaltet die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des zu regelnden Verhältnisses, die Festlegung der Umstände, unter denen diese entstehen, sowie die Maßnahmen, die die Einhaltung der R. gewährleisten. R. gebieten, verbieten oder erlauben ein bestimmtes Verhalten. Für die sozialistische —> *Rechtsordnung* der DDR ist die Einteilung der R. nach verschiedenen Gesichtspunkten bedeutungsvoll. Hervorzuheben ist die nach dem unterschiedlichen Grad der rechtlichen Kraft der einzelnen R. Danach sind —> *Gesetze*, die von der —> **■ Volkskammer der DDR** erlassen werden, und von ihnen abgeleitete Rechtsakte zu unterscheiden. Zu den Gesetzen gehören die *Verfassung*, die unter diesen als Grundgesetz den ersten Platz einnimmt, sowie die *Gesetzbücher*, die wegen der in ihnen enthaltenen Regelungen wichtiger